



# GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES UND DES REGI- ONALAUSSCHUSSES

zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie  
der Region Nationalpark Oö. Kalkalpen

für die LEADER Periode 2014-2020 bzw. für die LEADER Periode 2021 –  
2027 (inkl. Übergangsjahre bis 2029/30)  
(LAG-Projektauswahlgremium = Regionalausschuss)

## Teil 1      **Geschäftsordnung des Vorstandes der LEADER Region Nationalpark OÖ. Kalkalpen**

Grundsätzlich kommen die letztgültigen Statuten des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe der LEADER Region Nationalpark OÖ. Kalkalpen voll inhaltlich zur Anwendung. Die Festlegungen in der Geschäftsordnung sollen den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins in Teilbereichen konkretisieren und transparent darstellen. Insofern sind die Festlegungen in der Geschäftsordnung als Ergänzungen zu den Statuten zu verstehen.

### **1. Zeichnungsberechtigungen**

Vereinfachung der Geschäftstätigkeit des Vereins durch Festlegung der Höhen der Zahlungen, bis zu welchen der Obmann und der Kassier jeweils alleine bzw. nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind:

- a) Alleinige Zeichnungsberechtigung\*:      Beträge bis zu einer Höhe von < 10.000 €
- b) Gemeinsame Zeichnungsberechtigung\*:      Beträge ab einer Höhe von >/= 10.000 €

*. \*über Zahlungen bzw. Projektbeteiligungen außerhalb der normalen bzw. laufenden Geschäftstätigkeit wird der Vorstand informiert bzw. ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen!*

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 2.000 € in Abstimmung mit der Vereinsleitung zeichnungsberechtigt.

## Teil 2      **Geschäftsordnung des Regionalausschuss der LEADER Region Nationalpark OÖ. Kalkalpen**

### **VORBEMERKUNG**

Der Regionalentwicklungsverein Nationalpark Oö. Kalkalpen richtet den Regionalausschuss (LAG-Projektauswahlgremium) gestützt auf

- den GAP-Strategieplan 2023 – 2027 und die darauf basierenden, entsprechenden nationalen Verordnungen und Richtlinien
- die lokale Entwicklungsstrategie Nationalpark Oö. Kalkalpen für die LEADER Periode 2023-2029
- den Statuten des Vereins LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen

und mit folgenden Verfahrensregeln ein:

### **Artikel 1**

#### **NAME UND ZUSTÄNDIGKEIT**

- (1) Das Gremium trägt den Namen „Regionalausschuss zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie in der Nationalpark OÖ. Kalkalpen Region“. Der Regionalausschuss ist zumindest für die Dauer der LEADER Förderperiode 2023 – 2027, mit Übergangsphase bis 2029/30 eingerichtet.
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten 22 Mitgliedsgemeinden im Enns- und Steyrtal, sowie im Pyhrn Priel Gebiet und auf die Stadt Steyr auf Basis einer beidseitig unterzeichneten Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Form einer privilegierten, funktionalen Partnerschaft in LEADER It. Programm für ländliche Entwicklung 2023 – 2027 (bzw. 2029/30).

## Artikel 2 MITGLIEDER, VORSITZ

- (1) Der Regionalausschuss besteht aus maximal 19 Mitgliedern, wovon zumindest 40 % der Mitglieder sowohl Frauen als auch Männer sind. Die Mitglieder und deren Stellvertreter:innen werden vom Vorstand lt. der im Verein festgelegten Nominierungsrichtlinien (siehe entsprechende Beilage) der LEADER Region vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt bzw. enthoben. Neuwahlen finden statutengemäß mindestens alle 4 Jahre statt.
- (2) Die Zusammensetzung des Regionalausschuss muss ausgewogen und mit Rücksicht auf die entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen und Sektoren der Region erfolgen. Keine gesellschaftliche Gruppe darf im Regionalausschuss mit mehr als 50% repräsentiert sein. Es ist darauf zu achten, dass die Schwerpunkte der Lokalen Entwicklungsstrategie bestmöglich im Gremium vertreten sind. Zusätzlich sollen Jugendvertreter:innen im Gremium sein.
- (3) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus (siehe Beilage „Nominierungsrichtlinie“):
  - a. maximal 49% öffentlichen VertreterInnen. Der Obmann/die Obfrau sind jedenfalls Mitglieder im Regionalausschuss. BürgermeisterInnen, Vizebürgermeister:innen, Delegierte der Gemeinden, Bezirkshauptmann/Bezirkshauptfrau oder seine/ihre Vertreter:in, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder zum Europäischen Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
  - b. den Sozialpartnern (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer) oder deren Delegierte
  - c. VertreterInnen von Organisationen, Verbänden, UnternehmerInnen, LandwirtInnen, Privaten und sonstigen wichtigen Akteuren und Stakeholdern der Regionalentwicklung, welche zur Zielerreichung der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen.
  - d. Sofern zutreffend – 1 Vertreter:in der privilegierten, funktionalen Partnerschaft mit der Stadt Steyr
- (4) Die Mitglieder und deren Stellvertreter:innen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt und enthoben.
- (5) Alle Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind dem Obmann/Obfrau namentlich zu nennen. Bei der Benennung der Stellvertreter/innen ist ebenfalls auf die ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums hinsichtlich Männer und Frauen bzw. öffentlichen und nicht-öffentlichen Sektor gem. der Artikel 1 -3 zu achten.
- (6) Den Vorsitz im Regionalausschuss führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des Obmanns/der Obfrau. Der Regionalausschuss wählt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit 2/3 Mehrheit, falls nicht die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Vorstandes des LEADER Vereins im Ausschuss vertreten ist. Bei

Verhinderung der Stellvertreter/innen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

### **Artikel 3**

#### **LEADER MANAGEMENT**

- (1) Das LEADER Management unterstützt den Regionalausschuss und ist insbesondere für die Aufbereitung der Sitzungen, der Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie die Vorbereitung und die Begleitung der Projekte, welche im Regionalausschuss behandelt werden, verantwortlich. Eine entsprechende Information und Beratung der Projekteinreichenden sind vorzusehen.

### **Artikel 4**

#### **AUFGABEN**

- (1) Dem Regionalausschuss obliegt es, für eine effektive und ordnungsgemäße Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang hat der Regionalausschuss im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a. Auswahl von eingereichten Projekten hinsichtlich ihrer Eignung als Beitrag zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
  - b. Zuteilung eines Budgets bzw. Festlegung eines Fördersatzes für die eingereichten Projekte entsprechend des Rahmens der LEADER Richtlinien und der lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
  - c. Abgabe von inhaltlichen und sonstigen Empfehlungen in Bezug auf die ausgewählten Regionsprojekte
  - d. Definition und Ausschreibung von Calls zur Projekteinreichung
  - e. Unterstützen der Projektentwicklung und Einrichtung von Arbeitskreisen und / oder eines Fachbeirats nach Bedarf
  - f. Beteiligung an der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie und Initiieren von entsprechenden Projekten (LAG-Projekte)
  - g. Beobachten und Steuern der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte vor allem hinsichtlich des Beitrags zur Zielerreichung und den angestrebten Wirkungen lt. LES

- h. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der lokalen Entwicklungsstrategie und Vornahme von Änderungen bzw. Korrekturen aufgrund von Evaluierungen
- i. Wahrnehmung gemeinsamer Öffentlichkeits- und Werbemaßnahmen (Animation)
- j. Durchführung von Veranstaltungen, welche dem Vereinszweck bzw. der Strategie entsprechen
- k. Umsetzen der Empfehlungen des Qualitätssicherungsteams
- l. Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur:innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben

## **Artikel 5**

### **ARBEITSWEISE**

- (1) Der Regionalausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung mindestens 2-malig im Kalenderjahr, bei Bedarf aber auch öfters. Die Regionalausschusstermine werden, soweit möglich, jährlich im Voraus festgelegt und öffentlich kommuniziert. Sitzungen können auch zur Gänze digital abgehalten werden. Die Anwesenheit und die Erfüllung der Quoten müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Bezüglich der Antragstellung für LEADER Projekte kommen die Vorgaben lt. gültigen Richtlinien entsprechend dem GAP-Strategieplan 2023 – 27 zur Anwendung.
- (2) Für Projekte, welche außerhalb einer LEADER Einreichung entsprechend den gültigen richtlinienmäßigen Vorgaben im Regionalausschuss vorgestellt werden, gilt Folgendes:  
Die Vorstellung und Beratung im Regionalausschuss zu den regulären Terminen können laufend beantragt werden. Sämtliche Projekte, welche idealerweise 4 Wochen vor dem Ausschusstermin eingereicht werden, müssen in die Sitzung aufgenommen und behandelt werden. In Ausnahmefällen können bis zum Vortag vollständig vorgelegte Projekte noch auf die Tagesordnung der Regionalausschusssitzung genommen werden, sofern der Regionalausschuss dem zustimmt.
- (3) Der Regionalausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen, Beratungsunterlagen bis zu einem Tag vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (4) Die Beratungen des Regionalausschusses haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer:innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Regionalausschuss - Sitzung den Mitgliedern übermittelt.

- (6) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Regionalausschusses binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (7) Beschlüsse des Regionalausschusses werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau in geeigneter Form bekannt gegeben (Projekträger, öffentliche Bekanntgabe nach Maßgabe des Datenschutzes und der Vorgaben der Förderrichtlinien lt. GAP-Strategieplan 2023 - 27).

## **Artikel 6**

### **BESCHLUSSFASSUNG**

- 1) Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter:innen anwesend sind. Befangene Personen werden beim Quorum bezüglich Beschlussfähigkeit (Anwesenheit) eingerechnet. Die Vorgaben zur Verteilung der anwesenden Mitglieder hinsichtlich des Anteils von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, des öffentlichen Sektors, von Frauen und Männern und von weiteren Interessensgruppen müssen in jedem Fall gem. Artikel 2 gewahrt sein. Es können auch vollständig digitale und/oder hybride Formate zur Anwendung kommen. Eine transparente Abstimmung ist jedenfalls zu garantieren.
- 2) Der Regionalausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung von mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme der Beschlüsse hinsichtlich LEADER - Förderprojekte). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Befangene Personen dürfen bei der betreffenden Abstimmung nicht mitstimmen.
- 3) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Regionalausschuss ist mit Ausnahme auf das für die jeweilige Position gewählte Ersatzmitglied nicht zulässig. Bei den Sitzungen des Regionalausschuss ist grundsätzlich das reguläre Mitglied, nur im Verhinderungsfall die Vertretung, anwesend.
- 4) Für Beschlussfassungen hinsichtlich der Auswahl von Förderprojekten durch den Regionalausschuss, ist das dafür vorgesehene Kriterien System anzuwenden (siehe Kapitel 6.2.3

der LES). Den zu erreichenden Wert/Prozentsatz für eine positive Beschlussfassung innerhalb dieses Bewertungssystems legt der Regionalausschuss fest. Dieser ist entscheiden für die Unterstützung als LEADER Projekt und bildet die Basis der Förderentscheidung. Das Ergebnis der Bewertung ist der zuständigen Förderstelle beim Land Oberösterreich bekannt zu geben, damit die weitere Bearbeitung und Genehmigung des Projektes bei dieser erfolgen kann.

- 5) In Ausnahmefällen und /oder in dringlichen Angelegenheiten können Angelegenheiten auch (zur Gänze) im schriftlichen Umlaufverfahren behandelt werden (diese Ausnahmeregelung gilt nicht für das Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 5/Punkt 1). Es gelten dabei in gleicher Weise die in der GO definierten Abstimmungsbestimmungen sinngemäß. Das Umlaufabstimmungsverfahren ist entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Detailbestimmungen dazu siehe Punkt 7 in diesem Artikel!
  
- 6) Werden notwendige Quoten bei einer Sitzung nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit eines digitalen Umlaufbeschlusses für die nicht-anwesenden Mitglieder. Dazu werden diese per E-Mail über den Umlaufbeschluss informiert und erhalten die Möglichkeit die Projektbewertung innerhalb einer Woche nachzureichen. Die Durchführung dieses Umlaufbeschlusses ist entsprechend zu dokumentieren. Diese Regelung gilt dezidiert auch für Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 5/Punkt 1.
  
- 7) Das schriftliche Umlaufverfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art. 2 Absatz (2) beim Obmann/bei der Obfrau beantragt werden. Bei Annahme des Antrags legt der Obmann/die Obfrau hierzu den Mitgliedern des Regionalausschusses einen Entscheidungsentwurf für das entsprechende Projekt vor, welcher mit einer genauen Begründung und Beschreibung versehen sein müssen. Die Mitglieder des Regionalausschusses können sich innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung dieser Unterlage zum Entscheidungsentwurf äußern. Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich nicht ein Drittel der Mitglieder dagegen ausspricht. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt der Obmann/die Obfrau die Mitglieder des Regionalausschusses über das Ergebnis in Kenntnis.

## Artikel 7

### PROZEDERE FÜR DIE AUSWAHL VON FÖRDERPROJEKTEN

*Anmerkung: Für LEADER Projekte entsprechend dem Abstimmungsverfahren gemäß Artikel 5/Punkt 1 gilt Artikel 7 bis auf weiteres bis zum Ende der laufenden LEADER Förderperiode im*



*Jahr 2023. Danach wird der Artikel 7 für diese Projekte aufgrund möglicher „neuer“ Vorgaben lt. GAP – Strategieplan 2023 – 2027 ggf. angepasst!!*

Folgender Ablauf der Projekteinreichung (im Regelfall, Abweichungen sind projektspezifisch möglich) wird festgelegt:

#### (1) Erstkontakt des Förderwerbers mit dem LAG - Management

Erstberatung hinsichtlich der grundlegenden Eignung als LEADER Projekt und der benötigten Unterlagen für eine Vorprüfung bzw. Beschlussfassung im Regionalausschuss.

Stellungnahme/Beratung mit der zuständigen Landesabteilung. Eine inhaltliche Vorbegutachtung durch die zuständige bewilligende Stelle bzw. der LVL erfolgt zwingend lediglich in den Fällen, wo die LAG als Projektträger auftritt. Damit sollen Unvereinbarkeiten vermieden werden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss bzw. das LAG-Management bzw. auch der Projektträger selbst als Basis der Entscheidung im Vorprüfungsverfahren bzw. für die eigentliche Projektauswahl optional eine inhaltliche, rechtliche bzw. fördertechnische Stellungnahme (Gutachten) der jeweils zuständigen Fachabteilung des Landes einholen. Diese Stellungnahme dient dazu einerseits fachlich mehr Qualität und andererseits fördertechnisch mehr Rechtssicherheit (z. B. hinsichtlich Wettbewerbsrecht) zu erreichen.

#### (2) Vorprüfung im Regionalausschuss

Die Inhalte und Unterlagen des vorzustellenden Projektes werden mit Unterstützung des LAG-Managements aufbereitet. Die Präsentation des Projektes im Regionalausschuss erfolgt durch den Projektträger oder das LAG-Management.

Die Vorprüfung im Ausschuss erfolgt mit der Zielsetzung, dem Projektwerber bereits frühzeitig die grundsätzliche Möglichkeit einer LEADER Förderung aufgrund der budgetären Möglichkeiten und der inhaltlichen Bezugnahme auf die Lokale Entwicklungsstrategie vorbehaltlich einer positiven Prüfung im „Projektauswahlverfahren“ in Aussicht zu stellen bzw. diese bereits frühzeitig in Frage zu stellen. Die Entscheidung der Vorprüfung hat beratenden Charakter für den Projektträger. Diese hindert nicht an einer Einreichung zur formalen Projektauswahl im Zuge des Auswahlverfahrens, gibt aber wesentliche Hinweise zur Verbesserung und Adaptierung des einzureichenden Projektes. Auf bekannte andere Fördermöglichkeiten für das vorgelegte Projekt wird hingewiesen.

Die Vorprüfung im Regionalausschuss erfolgt anhand von Vorprüfungskriterien für die Bereiche verfügbares Budget, Beitrag zur Erfüllung der Zielwerte der LES - Indikatoren und Plausibilität der Annahmen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist eine Information an den Projektwerber, welche über das LAG - Management beratend vermittelt wird.

Der Ausschuss erteilt bei positiver Vorprüfung einen Auftrag an das LAG - Management zur Unterstützung und Begleitung des Projektwerbers zur weiteren Aufbereitung und Entwicklung des Projektes zur Einreichung im Zuge des Projektauswahlverfahrens.

Folgende Rückmeldungen an den Projektträger sind möglich:

- 1) Das Projekt kann nicht vollständig beurteilt werden – es fehlen Unterlagen, eine weitere Konkretisierung ist notwendig.
- 2) Das Projekt kann voraussichtlich nicht über LEADER abgewickelt werden (Begründung – Inhalte, Budget, fördertechnische Aspekte, vorhandene alternative Fördermöglichkeiten, ...)
- 3) Das Projekt kann voraussichtlich teilweise über LEADER abgewickelt werden (Begründung + genaue Abgrenzung z. B. Investitionen und Sachkosten ...).
- 4) Das Projekt passt grundsätzlich zur LES der Region, es unterliegt aber dem Wettbewerb im Zuge des Projektauswahlverfahrens (entsprechend dem verfügbaren Budget und der Qualität/dem Beitrag im Vergleich zu anderen vorliegenden Projekten zum Zeitpunkt des jeweiligen Projektauswahlverfahrens)
- 5) Das Projekt hat bereits in der Vorprüfung einen hohen Zuspruch erhalten. Dieser ist entsprechend zu begründen (entspricht einem Schwerpunkt der LES vollinhaltlich, Innovationsgehalt, .....). Das Bewertungsverfahren ist aber trotzdem zur Gänze zu durchlaufen!

Zusätzlich gibt es eine beratende Rückmeldung hinsichtlich Verbesserungspotentiale, Ergänzungen, Synergien zu anderen Projekten, mögliche Vernetzung mit anderen Initiativen, Wirtschaftlichkeitsaspekte, ...

### (3) Projektausarbeitung

Je nach Rückmeldung aus der Vorprüfung erfolgt die weitere Projektentwicklung durch den Projektträger in Abstimmung mit dem LAG - Management. Die Verantwortung zur Vorlage vollständiger Unterlagen liegt beim Projektträger. Erst nach vollständiger Vorlage sämtlicher Nachweise zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen, der benötigten Antragsunterlagen, der Erfüllung der formellen Kriterien (lt. Punkt 6.3.2 der LES und nach Erledigung der von den Verwaltungsbehörden vorgegebenen, notwendigen Schritte im Rahmen der DFP kann das Projektauswahlverfahren im Regionalausschuss durchlaufen werden.

### (4) Projektauswahlverfahren

Sobald alle erforderlichen Unterlagen für ein Projekt zur Beurteilung und zur Zuteilung eines Fördersatzes im Ausschuss vorhanden sind, kann das Projekt in den Ausschuss eingebracht werden. Die Aufbereitung der Projektunterlagen als Basis der Entscheidungsfindung erfolgt anhand einer Vorlage und in Abstimmung mit dem LAG - Management durch die Projektträgerin/den Projektträger.

Der Ausschuss bedient sich zur Entscheidungsfindung eines Bewertungsschemas (siehe LES – Pkt. 6.2.3), welches aus Qualitätskriterien besteht). Formelle Kriterien sind Musskriterien, welche durch das LAG Management im Vorfeld bzw. durch den Ausschuss positiv beurteilt werden müssen, damit das vorgelegte Projekt im Projektauswahlverfahren beurteilt werden kann. Im Bereich der Qualitätskriterien wird über eine Punktvergabe eine transparente Bewertung der Qualität des eingebrachten Projektes ermöglicht.

Es obliegt dem Ausschuss eine zu erreichende Mindestpunktzahl für LEADER Projekte festzulegen, um grundsätzlich die Chance auf eine LEADER Förderung zu wahren. Von den, im Zuge einer Ausschusssitzung vorgelegten Projekten, erhalten im Falle von beschränkt vorhandenem Budget dennoch nur jene den Zuschlag, welche die meisten Punkte erreichen.

Dem Projektträger wird die Entscheidung des Ausschusses mit Begründung offiziell durch den Obmann mitgeteilt. Diese kann sein:

- I. Ablehnung mit Begründung
- II. Ablehnung mit Möglichkeit das Projekt zu adaptieren und nochmals vorzulegen
- III. Projektrückstellung mit Begründung
- IV. Zusage mit Zuteilung eines Fördersatzes

(5) Mitteilung der Entscheidung an die Zuständige Landesstelle des Landes OÖ.

Die Entscheidung des Regionalausschuss wird der bzw. den zuständigen Landesabteilungen mittels Formblatt und Protokollauszug mitgeteilt. Die genauen Regelungen des weiteren Einreichablaufes werden in den entsprechenden nationalen Umsetzungsrichtlinie zum GAP-Strategieplan 2023 - 27LEADER geregelt.

## Artikel 8

### UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNG

- (1) Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied vor Beginn der Diskussion in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die betroffenen Mitglieder des Regionalausschusses haben sich der Stimme zu enthalten und/oder ihre Vertretung zu veranlassen:
  - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
  - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. potenzielle/r Auftragnehmer:in im Rahmen eines Projektes, Freundschaft, etc.).
- (2) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person, sowie der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- (4) Jedes Gremiumsmitglied ist befugt auf einen Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit eines anderen Mitgliedes hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzführende über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Mitglied nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Mitglied die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

**Artikel 8****INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER**

- (1) Der Regionalausschuss nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der für den jeweils gültigen Förderzeitraum relevanten lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum ist auch die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.
- (2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Regionalausschusses mit dem Abschluss der für den jeweils gültigen Förderzeitraum relevanten lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

Steinbach an der Steyr,



Der Vorsitzende des Regionalausschusses

Obmann Labg. Dr. Christian Dörfel